

S1 Satzungsänderung zur Einführung von Landesparteirat und Kreisvorständekonferenz

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 21.11.2024
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

Antragstext

1 § 12 „Landesparteirat“ wird wie folgt neu gefasst:

2 1. Der Landesparteirat ist das strategische Beratungsgremium des
3 Landesverbandes. Er koordiniert die politischen Aktivitäten des Landesverbands
4 sowie berät und unterstützt den Landesvorstand. Er vernetzt die
5 unterschiedlichen Ebenen des Landesverbands. Darüber hinaus beschließt er über
6 alle Themen, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz oder der
7 Kreisvorständekonferenz übertragen wurden.

8 2. Der Landesparteirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 9 • den beiden Landessprecher*innen,
- 10 • zwei Delegierten der GRÜNEN JUGEND Thüringen,
- 11 • zwei Mitgliedern der Landtagsfraktion,
- 12 • Minister*innen, die Mitglieder des Landesverbands sind,
- 13 • einem Mitglied der Bundestagsfraktion, das Mitglied des Landesverbands
14 ist,
- 15 • einem Mitglied des Bundesvorstands oder Bundesparteirats, das Mitglied des
16 Landesverbands ist,
- 17 • hauptamtliche kommunale Beigeordnete, die Mitglied des Landesverbands
18 sind,
- 19 • sechs weiteren auf der LDK zu wählenden Mitgliedern, darunter zwei
20 Mitglieder aus den Reihen der LAG-Sprecher*innen, zwei Mitglieder mit
21 Kommunalmandat sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der LDK gewählt
22 werden, die nicht dem Landesvorstand oder einem der oben genannten Gremien
23 oder Parlamente angehören. Können Sitze für Abgeordnete oder Bundesgremien
24 nicht besetzt werden, werden diese für weitere zu wählende Mitglieder auf
25 der LDK geöffnet.

26 Es ist Aufgabe der delegierenden Gremien zu gewährleisten, dass der
27 Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der
28 Mindestquotierung erfüllt. Landesvorstandsmitglieder dürfen an allen Sitzungen
29 des Landesparteirates ohne Rederecht teilnehmen. Die Sprecher*innen der
30 betreffenden Landesarbeitsgemeinschaften sind thematisch zu den Sitzungen mit
31 einzuladen.

32 3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Landesparteirates beträgt zwei
33 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl auf Grund des Ausscheiden

34 einzelner Mitglieder erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden
35 Amtszeit.

36 4. Der Landesparteirat tagt mindestens alle zwei Monate, außerdem auf Wunsch von
37 5 Mitgliedern. Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner
38 Mitglieder anwesend ist, darunter ein*e Landessprecher*in.

39 5. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern
40 sieben Tage vor dem Landesparteirat elektronisch zugeschickt werden, die
41 Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

42 6. Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

43 Es wird folgender neuer § 13 „Kreisvorständekonferenz“ eingefügt und die
44 bisherigen §§ 13 fortfolgende werden in der Nummerierung angepasst:

45 1. Die Kreisvorständekonferenz (KVK) ist das oberste beschlussfassende Organ der
46 Landespartei zwischen den Landesdelegiertenversammlungen. Sie beschließt über
47 Anträge, koordiniert die Planungen der Kreisverbände und berät den
48 Landesvorstand. Sie dient dem innerparteilichen Austausch.

49 2. Der Kreisvorständekonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 50 • Von den Kreisvorständen benannte Vertreter*innen, die Mitglied des
51 jeweiligen Kreisvorstandes sind.
- 52 • Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands nach § 13 Nr. 2 Satz
53 2.
- 54 • Zwei gewählte Parteimitglieder der GRÜNEN JUGEND Thüringen.

55 Funktions- und Mandatsträger*innen können als Gäste ohne Stimmrecht an der KVK
56 teilnehmen.

57 3. Die Anzahl der Vertreter*innen der Kreisvorstände wird gestaffelt nach der
58 Größe der Kreisverbände. Jeder Kreisverband hat mindestens eine*n Vertreter*in
59 (Grundmandat). Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben zwei
60 Vertreter*innen, Kreisverbände mit mehr als 200 Mitgliedern haben drei
61 Vertreter*innen, Kreisverbände mit mehr als 300 Mitgliedern haben vier
62 Vertreter*innen. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den
63 Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres. Jedes
64 Mitglied der Kreisvorständekonferenz hat eine Stimme. Die Amtszeit der gewählten
65 Mitglieder der Kreisvorständekonferenz beträgt in der Regel zwei Jahre;
66 Wiederwahl ist möglich.

67 4. Die Kreisvorständekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die
68 Geschäftsführung der Kreisvorständekonferenz nimmt der Geschäftsführende
69 Landesvorstand wahr.

70 5. Die Kreisvorständekonferenz tagt in der Regel einmal im Jahr auf Einladung
71 des Landesvorstandes. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und kann in
72 dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Ferner ist eine
73 außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn sieben Kreisverbände dies
74 schriftlich verlangen.

75 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorständekonferenz ist beschlussfähig,
76 wenn mindestens die Hälfte der Kreisverbände anwesend sind.

77 7. Antragsberechtigt sind die die Kreisvorstände, der Landesvorstand, die GRÜNE
78 JUGEND Thüringen und die Landesarbeitsgemeinschaften.

79 8. Zu den weiteren Aufgaben der Kreisvorständekonferenz gehört Entgegennahme von
80 Berichten der Amts- und Mandatsträger*innen.

81 In den §§ 10, 11, 19 wird das Wort „Landesparteirat“ durch das Wort
82 „Kreisvorständekonferenz“ ersetzt.“

83 § 6 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

84 "Die GRÜNE JUGEND Thüringen hat das Recht, Anträge an alle Organe der
85 Landespartei zu stellen, und entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte zur
86 Landesdelegiertenkonferenz, zur Kreisvorständekonferenz und in den
87 Landesparteirat."

88 § 9 Nr. 2 wird gestrichen und durch die bisherige Nr. 3 ersetzt.

Begründung

89 Funktionierende innerparteilichen Strukturen sind eine wichtige Voraussetzung
90 für eine gute Arbeit unserer Partei nach innen und außen. Der Landesparteirat in
91 seiner alten Form war schon lange nicht mehr funktionabel. Was unsere Partei
92 aber in Zeiten der außerparlamentarischen Opposition dringender denn je braucht,
93 ist ein Beratungsgremium, das den Landesvorstand unterstützt und in
94 strategischen Fragen berät, beispielsweise in Fragen der strategischen
95 Themensetzung, in der Identifikation von Zielgruppen und in der Entwicklung von
96 kleineren Kampagnen. Gerade in Zeiten steigender Arbeitsbelastung kann und
97 sollte dies alles der Landesvorstand nicht allein erledigen müssen. Gleichzeitig
98 wird mit der Festschreibung eines solchen Rates die Beteiligung aller Ebenen der
99 Partei garantiert und die Beratung formalisiert, statt sie in informelle Runden
100 zu verlagern. Mit der Bestimmung bzw Wahl von festen Mitgliedern wird zudem
101 bestehenden Sachverstand unserer Partei besser in die politische Arbeit
102 eingebunden sowie eine Beratung in kürzeren Abständen ermöglicht. So kann der
103 Rat beispielsweise auch in dringenden Fragen schnell zusammenkommen, um
104 gemeinsam über das weitere Vorgehen zu beraten.

105 Mit dem Wegfall des alten Landesparteirates als höchstes beschlussfassendes
106 Gremium zwischen den LDKen wird zudem die Festschreibung eines neuen Organs
107 notwendig. Daher schlägt der Landesvorstand eine Aufwertung des sowieso schon
108 regelmäßigen Kreisvorständetreffens vor. Damit wird die gezielte Einbindung der
109 Kreisverbände garantiert und bestehende Strukturen werden effektiv genutzt,
110 statt neue Ressourcen einzubinden.